



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

(LMVV, SR 817.042)

vom 26. November 2025

I. Ausgangslage

Die Liste der Methoden für die amtlichen Probenahmen sowie für die Laboranalysen, -tests und -diagnosen sollen mit dieser Revision an den neusten Stand des EU-Rechts angeglichen werden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 5

Die Liste der Methoden für die amtlichen Probenahmen, Laboranalysen, -tests und -diagnosen wird auf den aktuellen Stand der Methoden der EU aktualisiert. Die neue Durchführungsverordnung (EU) 2023/2782 zur Probenahme und Analytik von **Mykotoxinen** in Lebensmitteln ersetzt die Verordnung (EG) 401/2006. Zudem legt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2783 neu Kriterien zur Probenahme und Analytik von **Pflanzentoxinen**, darunter auch Atropin und Scopolamin, in Lebensmitteln fest. Diese neue Verordnung hebt die Verordnung (EU) 2015/705 für die Probenahme und Leistungskriterien für Erucasäure auf. Für die Probenahme bei Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen (Glykoalkaloide) und Honig (Pyrrolizidinalkaloide) gilt jedoch Teil B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 333/2007.

Für die Anpassung der Analysenmethoden gelten Übergangsfristen:

- für Mykotoxine bis zum 1. Januar 2030,
- für Pflanzentoxine bis zum 1. Juli 2029.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Probenahme und Analytik von Pflanzentoxinen und Mykotoxinen erfordert einen erheblichen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf die Probengewinnung, -aufbereitung sowie die Entwicklung und Validierung neuer Analysemethoden.

3. Auswirkungen auf die Gesundheit

Aufgrund der repräsentativen Probenahme können die Vollzugsbehörden besser abschätzen, wie die Belastung eines gesamten Loses ist und entsprechend gesichert Massnahmen ergreifen. Somit können die Konsumentinnen und Konsumenten besser geschützt werden.



IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Anpassung des Schweizer Rechts an das EU-Recht. Sie ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

V. Rechtsgrundlage

Die Änderung des Anhangs in der Kompetenz des Bundesamtes ist in Artikel 115 LMVV vorgesehen.